

Sektion Zürich-Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Die ordentliche Herbstversammlung findet am 26. Oktober 1913, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant zur Linde in Höngg statt. Die Wichtigkeit der Haupttraktanden, Einführungskurs für Grundbuchgeometer und Taxationsangelegenheiten, lassen einen zahlreichen Besuch erwarten. Noch nicht der Sektion angehörige Kollegen werden freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

Zürich,
Seebach, den 12. Oktober 1913.

Der Vorstand.

Die Bedeutung der Pläne im Grundbuch.

Vortrag, gehalten von Dr. jur. Aeby an der Jahresversammlung des Schweiz. Geometervereins in Freiburg am 8. Juni 1913.

1. Welche Stellung nehmen die Pläne im Grundbuch ein?

Die Einführung des neuen Schweiz. Zivilgesetzbuches hat in den meisten Kantonen die hergebrachte rechtliche Stellung des Grundeigentums geändert und ein neues System gebracht. Statt der in den welschen Kantonen der Schweiz bestehenden Katastereinrichtung und dem in einigen deutschen Kantonen angenommenen Fertigungssystem hat das neue Gesetz das System des Grundbuches gebracht, welches bis jetzt nur in den Kantonen Waadt, Solothurn und Basel eingeführt war.

Welches sind die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Einführung des Grundbuchsystems veranlasst haben? In der gegenwärtigen Zeit, die in allen Gebieten menschlicher Tätigkeit nach Präzision strebt, sei es in der Mechanik oder andern Anwendungsformen der Mathematik, namentlich auch der praktischen Geodäsie, macht sich dieselbe Notwendigkeit der Schärfe und Klarheit gebieterisch auch für die rechtlichen Institutionen geltend. Das Grundbuch hat die Eigenschaft, diese Anforderungen bezüglich der dinglichen Rechte an Immobilien zu erfüllen. Unbedingte Genauigkeit und Zuverlässigkeit sind die charakteristischen Eigenschaften des neuen Systems.

Der Gesetzgeber hat die Absicht, mit Sicherheit zu bestimmen, den Besitzer eines Grundstücks und alle diejenigen Personen, welche an das Grundstück rechtliche Ansprüche, sei es in Form